



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT REMSCHEID

29. Jahrgang	Ausgegeben am 14. August 2024	Nummer 8
---------------------	-------------------------------	-----------------

Datum	Titel	Seite
24.07.2024	Ausscheiden und Ersatz von Mitgliedern des Rates der Stadt Remscheid	3
11.07.2024	Nebentätigkeiten des Oberbürgermeister Burkhard Mast-Weisz im Jahr 2023	3
31.07.2024	Bekanntgabe nach § 5, Abs.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung- UVPG – für die Feststellung der UVP-Pflicht für folgende Vorhaben: –	6
29.07.2024	Verordnung vom 29. Juli 2024 über die Erhebung von Gebühren für Bewohnerparkausweise im Stadtgebiet Remscheid (Bewohnerparkausweisgebührenordnung)	7
14.08.2024	Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	8
06.08.2024	Allgemeinverfügung zum Verbot des Tötens von Tieren zur Verwendung des Kadavers in Brauchtumsveranstaltungen im Gebiet der Städte Remscheid – Solingen – Wuppertal	9
14.08.2024	Benachrichtigungen über die öffentl. Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW - Stadt Remscheid -	10
14.08.2024	Benachrichtigungen über die öffentl. Zustellungen gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz - Stadt Remscheid -	11
14.08.2024	Benachrichtigungen über die öffentl. Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW - Jobcenter Remscheid -	11
	Sitzungen von Rat, Bezirksvertretungen und Fachausschüssen im Monat September 2024	12

Impressum

Herausgeber:

Stadt Remscheid
Der Oberbürgermeister
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

Verantwortlich: Sabine Räck

Erscheinungsweise: monatlich

Bestellungen, Adressänderungen und Nachsendungen:

Stadt Remscheid
Kommunikation und Stadtmarketing
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

E-Mail: Remscheid@remscheid.de

Telefon: 02191 16-3518

Der Abonnementpreis

beträgt bei Postbezug jährlich 30,00 EURO (Preis enthält keine Mehrwertsteuer).
Einzelexemplare sind unter anderem in allen öffentlichen Dienststellen kostenlos erhältlich.

Druck:

Druckerei der Stadt Remscheid, Theodor-Heuss-Platz 1, 42853 Remscheid

Internet: <http://www.remscheid.de>

Erscheinungs- und Redaktionsschluss der kommenden Ausgabe:

Erscheinungstermin der Ausgabe September 2024 ist Mittwoch, 11.09.2024

Redaktionsschluss der Ausgabe September 2024 ist Montag, 02.09.2024

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n

Ausscheiden und Ersatz von Mitgliedern des Rates der Stadt Remscheid

Herr Vincent Amtmann war am 13. September 2020 für die 16. Wahlperiode (2020 – 2025) in den Rat der Stadt Remscheid gewählt worden. Herr Amtmann hat mit Ablauf des 03. Juli 2024 auf sein Amt nach § 37 Punkt 1 Kommunalwahlgesetz verzichtet.

Entsprechend § 45 Kommunalwahlgesetz in der zurzeit gültigen Fassung werden freigewordene Sitze nach der Reserveliste derjenigen Partei besetzt, für die der Ausgeschiedene bei der Wahl angetreten war.

Es wurde festgestellt, dass der auf der Reserveliste der Bündnis 90/GRÜNE aufgestellte Bewerber Stephan Jasper den freigewordenen Sitz im Rat der Stadt Remscheid erhält.

Gegen diese Entscheidungen können

- a) die Wahlberechtigten des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben.

Der Einspruch kann im Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, Bürgerservice und Wahlamt, Elberfelder Str. 36 in 42853 Remscheid schriftlich erhoben oder mündlich zur Niederschrift erklärt werden.

Über einen etwaigen Einspruch entscheidet die Wahlleiterin.

Remscheid, den 24. Juli 2024
gez. Reul-Nocke
Wahlleiterin

Nebentätigkeiten des Oberbürgermeister Burkhard Mast-Weisz im Jahr 2023

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes zeige ich als Oberbürgermeister der Stadt Remscheid folgende Tätigkeiten, Mitgliedschaften und Funktionen öffentlich an:

Nebentätigkeiten von Herrn Oberbürgermeister Burkhard Mast-Weisz

Der Oberbürgermeister hat im Jahre 2023 folgende Nebentätigkeiten ausgeübt:

Mitgliedschaft	Gremium	Funktion
seit 01.07.2014	Gesellschafterversammlung des Verbands der kommunalen RWE-Aktionäre GmbH (VKA)	Mitglied
seit 01.07.2014	Hauptversammlung der RWE AG	Mitglied
seit 01.07.2014	Gesellschafterversammlung der RW Gesellschaft öffentlich rechtliche Anteilseigner III mbH	Mitglied
seit 12.11.2009	Gesellschafterversammlung der Bergischen Alten- und Pflegeeinrichtungen Remscheid gemeinnützige GmbH	Mitglied
seit 01.07.2014	Aufsichtsrat der Stadtwerke Remscheid GmbH	Mitglied
seit 01.07.2014	Aufsichtsrat der EWR GmbH	Mitglied
seit 01.07.2014	Aufsichtsrat der Park Service Remscheid GmbH	Mitglied
seit 23.06.2014	Mitgliederversammlung der Forschungsgemeinschaft Werkzeuge und Werkstoffe e.V.	Vertreter der Stadt Remscheid
seit 01.07.2014	Aufsichtsrat der GEWAG Wohnungsaktiengesellschaft Remscheid	Mitglied
seit 23.06.2014	Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf	Vertreter der Stadt Remscheid

Mitgliedschaft	Gremium	Funktion
seit 23.06.2014	Beirat des Vereins Technische Akademie Wuppertal e.V.	Mitglied
seit 01.07.2014	Gesellschafterversammlung der Bergische Symphoniker – Orchester der Städte Remscheid und Solingen GmbH	Vorsitzender
seit 01.07.2014	Aufsichtsrat der Bergische Symphoniker – Orchester der Städte Remscheid und Solingen GmbH	Vorsitzender
seit 25.09.2014	Verwaltungsrat der Stadtparkasse Remscheid	Vorsitzender
seit 23.06.2014	Beirat der Gesellschaft der Freunde der Bergischen Universität	Mitglied
seit 23.06.2014	Vorstand der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft Bergisch Land e.V. – KAG	Mitglied
seit 01.07.2014	Aufsichtsrat der H2O GmbH	Mitglied
seit 25.09.2014	Gesellschafterversammlung der Lokalfunk Remscheid-Solingen Betriebsgesellschaft mbH & Co.KG	Mitglied
seit 01.01.2015	Gesellschafterversammlung der Bergischen Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft	Mitglied
seit 01.01.2015	Aufsichtsrat der Bergischen Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft	Mitglied
seit 01.01.2015	Bergischer Rat	Mitglied
seit 04.11.2015	Vorstand Städtetag NRW	Mitglied
seit 04.11.2015	Hauptausschuss Deutscher Städtetag	Mitglied
seit 21.12.2015	LBS West	Mitglied Regionalbeirat
seit 03.03.2016	Provinzial	Mitglied Verwaltungsrat
seit 29.11.2019	Verwaltungsrat VKA	Mitglied
seit 01.04.2020	Beirat RWE Konzern	Mitglied
seit 06.10.2021	Provinzial	Mitglied Kommunal Beirat

Für die Tätigkeit in den nachfolgend genannten Gremien erhält der Oberbürgermeister **keine** Vergütung:

Gremium
Gesellschafterversammlung des Verbands der kommunalen RWE-Aktionäre GmbH (VKA)
Hauptversammlung der RWE AG
Gesellschafterversammlung der RW Gesellschaft öffentlich rechtliche Anteilseigner III mbH
Gesellschafterversammlung der Bergischen Alten – und Pflegeeinrichtungen Remscheid gGmbH
Mitgliederversammlung der Forschungsgemeinschaft Werkzeuge und Werkstoffe e.V.
Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf
Beirat des Vereins Technische Akademie Wuppertal e.V.
Gesellschafterversammlung der Bergische Symphoniker – Orchester der Städte Remscheid und Solingen GmbH
Aufsichtsrat der Bergische Symphoniker – Orchester der Städte Remscheid und Solingen GmbH
Beirat der Gesellschaft der Freunde der Bergischen Universität
Vorstand der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft Bergisch Land e.V. – KAG

Gremium
Gesellschafterversammlung der Lokalfunk Remscheid-Solingen Betriebsgesellschaft mbH & Co.KG
Gesellschafterversammlung der Bergischen Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft
Aufsichtsrat der Bergischen Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft
Bergischer Rat
Vorstand Städtetag NRW
Hauptausschuss Deutscher Städtetag
Verwaltungsrat VKA
Welterbe Müngstener Brücke e. V.

Für die Tätigkeit in den nachfolgend genannten Gremien erhielt der Oberbürgermeister **eine Vergütung** in der jeweilig angegebenen Höhe:

Gremium	Betrag
Aufsichtsrat der Stadtwerke Remscheid GmbH	2.100,00 Euro
Aufsichtsrat der EWR GmbH	2.100,00 Euro
Aufsichtsrat der Park Service Remscheid GmbH	1.050,00 Euro
Aufsichtsrat der H2O GmbH	1.050,00 Euro
Aufsichtsrat der GEWAG Wohnungsaktiengesellschaft Remscheid	2.000,00 Euro
Verwaltungsrat der Stadtparkasse Remscheid	9.400,00 Euro
LBS	2.500,00 Euro
Provinzial	2.000,00 Euro
Beirat RWE Konzern	4.100,00 Euro
Gesamtbetrag 2023	26.300,00 Euro

Demnach ergibt sich für das Jahr 2023 folgende Abrechnung:

— **Teil A / Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst (§ 13 Abs. 1 Satz 1 NtV)**

Gremium	Betrag
Aufsichtsrat der Stadtwerke Remscheid GmbH	2.100,00 Euro
Aufsichtsrat der EWR GmbH	2.100,00 Euro
Aufsichtsrat der Park Service Remscheid GmbH	1.050,00 Euro
Aufsichtsrat der H2O GmbH	1.050,00 Euro
Aufsichtsrat der GEWAG Wohnungsaktiengesellschaft Remscheid	2.000,00 Euro
LBS	2.500,00 Euro
Provinzial	2.000,00 Euro
Gesamtbetrag 2023	12.800,00 Euro
abzgl. Abführungsgrenze gem. § 13 NtV Abs. 1 Satz 1,	./. 11.126,27 Euro
Abführungsbetrag I für 2023	1.673,73 Euro

— Teil B / Nebentätigkeiten in Sparkassengremien (§ 13 Abs. 1 Satz 2 NtV)

Gremium	Betrag
Verwaltungsrat der Stadtsparkasse Remscheid	9.400,00 Euro
Gesamtbetrag 2023	9.400,00 Euro
Höchstgrenze § 13 Abs. 1 Satz 2 NtV – 27.815,69 - 11.126,27 €	./16.689,42 Euro
Abführungsbetrag II für 2023	0,00 Euro

— Teil C / Tätigkeiten im Hauptamt

Gremium	Betrag
Beirat RWE Konzert	4.100,00 Euro
Abführungsbetrag III für 2023	4.100,00 Euro

— Teil D / Abführungsverpflichtung

Abführungsbetrag I für 2023	1.673,73 Euro
Abführungsbetrag II für 2023	0,00 Euro
Abführungsbetrag III für 2023	4.100,00 Euro
Abführungsbetrag für 2023	5.773,73 Euro

Es besteht somit eine Abführungsverpflichtung im Sinne der Nebentätigkeitsverordnung in Höhe von **5.773,73 Euro**. Diesen Betrag werde ich an die Stadt Remscheid überweisen.

Für Rückfragen steht das Büro des Oberbürgermeisters gerne unter der Anschrift
Stadt Remscheid
Büro des Oberbürgermeisters
42849 Remscheid
oder per Email: oberbuergemeister@remscheid.de
zur Verfügung.

Remscheid, 11.07.2024
In Vertretung
gez. Sven Wiertz
Stadtdirektor und Stadtkämmerer

**Bekanntgabe nach § 5, Abs.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung- UVPG
– für die Feststellung der UVP-Pflicht für folgende Vorhaben: –**
**1. Verfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
Gewässerausbau im Bereich des Freibades Eschbachtal, Eschbachtal 5**

Der Fachdienst 2.45 - Sport und Freizeit hat einen Antrag nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes eingereicht, den technisch ausgebauten Eschbach auf dem Gelände des Freibades Eschbachtal zu verlegen und naturnah auszubauen.

Durch diese Maßnahme wird das Gewässer naturnah ausgebaut und ökologisch aufgewertet. Die Überschwemmungsgefahr für das Freibad wird mit dem Vorhaben minimiert. Die Maßnahme dient der Erreichung des guten ökologischen Gewässerzustands nach dem WHG.

Gemäß § 5, Abs.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG – wird festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des Gesetzes nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs.3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

2. Verfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Gewässerausbau im Bereich des Sieper Baches,

- nördlich der Wolfstraße/südlich des Neuplatzer Weges auf einer Länge von 210m

Die Technischen Betriebe Remscheid haben einen Antrag nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes eingereicht, den trapezförmig ausgebauten Sieper Bach im Gelände naturnah zu verlegen.

Mit der Maßnahme wird der Retentionsraum des Gewässers erheblich vergrößert und der weitere Verlauf hydraulisch entlastet.

Die Maßnahme steht im Zusammenhang mit der Sanierung der Entwässerung aus dem Einzugsbereich Düppelstraße/Wolfstraße.

Gemäß § 5, Abs.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - wird festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des Gesetzes nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs.3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

3. Verfahren nach § 68 WHG zur Herstellung von Retentionsräumen an drei Standorten im Bereich des Müggenbachs

Die Technischen Betriebe Remscheid haben einen Antrag nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes eingereicht, im Bereich des Müggenbachs Rückhalteräume für Niederschlagswasser zu schaffen.

Es handelt sich hierbei um die Herstellung eines Retentionsraumes im Bereich der Ölmühle, dem Umbau des Beckens Hägener Mühle und den Neubau eines Retentionsraumes nördlich der Hägener Mühle.

Durch die Schaffung der Rückhalteräume wird die hydraulische Belastung des Müggenbachs wesentlich gemindert. Die Maßnahme dient der Erreichung des guten ökologischen Gewässerzustands nach dem WHG.

Gemäß § 5, Abs.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG – wird festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des Gesetzes nicht zu erwarten sind.

Remscheid, den 31. Juli 2024

In Vertretung

gez. Reul-Nocke

Beigeordnete für Ordnung, Sicherheit und Recht

Verordnung vom 29. Juli 2024 über die Erhebung von Gebühren für Bewohnerparkausweise im Stadtgebiet Remscheid (Bewohnerparkausweisgebührenordnung)

Auf Grundlage von § 6a Abs. 5a Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), i. V. m. § 4 Satz 2 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 5. Juli 2016 (GV. NRW. S.-527), i. V. m. § 38 Buchstabe b) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV NRW 2060),–, in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung –, hat der Rat der Stadt Remscheid als örtliche Ordnungsbehörde am **27.06.2024** folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt unbeschadet weiterer Parkgebührenordnungen der Stadt Remscheid für alle Straßen, Wege und Plätze in Remscheid, die sich in einem angeordneten und beschilderten Bewohnerparkgebiet befinden.

§ 2

Gebühren für Bewohnerparkausweise

1. Die jährlichen Gebühren für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises werden wie folgt festgelegt:
Ab dem 01.07.2024: 180 Euro.
2. Die Gebühr wird bei der Beantragung des Bewohnerparkausweises fällig. Der Bewohnerparkausweis wird für ein Jahr ausgestellt. Fällig wird die Jahresgebühr mit Erteilung des Bewohnerparkausweises.
3. Bei Verlust und Neuausstellung eines Bewohnerparkausweises wird keine Gebühr erhoben, sofern die Gültigkeitsdauer unverändert bleibt.
4. Bei Änderungen des Bewohnerparkausweises, wie z. B. Adress- oder Kennzeichenänderungen, Bezirkswechsel o. ä. wird keine Gebühr erhoben, sofern die Gültigkeitsdauer unverändert bleibt.

5. Eine Rückerstattung bereits gezahlter Gebühren erfolgt nicht.

§ 3

Berechnungsgrundlage

Die Höhe der Bewohnerparkausweisgebühren in Remscheid orientiert sich an verschiedenen Berechnungsvarianten zur Ermittlung eines Stellplatzwertes. Durch die unterschiedlichen Berechnungsvarianten wurde der Wert eines Bewohnerstellplatzes im öffentlichen Verkehrsraum und somit der wirtschaftliche Wert eines Bewohnerparkausweises ermittelt. Die aufgeführten Kosten in den jeweiligen Ansätzen beziehen sich auf die durchschnittlichen Preise zum Erhebungsdatum im zweiten Quartal 2024.

Marktpreisansatz:

Der Marktpreisansatz orientiert sich an dem Preisniveau bzw. den durchschnittlichen Monatsmieten in Tiefgaragen/Parkhäusern. Der Preis für einen Tiefgaragenstellplatz in Remscheid beträgt nach entsprechender stichprobenartiger Recherche monatlich zwischen 34 Euro und 75 EUR, sodass ein Durchschnittswert i. H. v. 54,50 Euro gewählt wurde: 54,50 Euro x 12 Monate = 654 Euro im Jahr.

Aufgrund der erforderlichen Parksuchverkehre und einem Stellplatz im Freien in den Bewohnerparkgebieten im Vergleich zu einem Tiefgaragenstellplatz wurde ein Abschlag von 75 Prozent berechnet. Dementsprechend beträgt der Wert eines Stellplatzes nach diesem Ansatz ca. 163,50 Euro im Jahr.

Flächenansatz:

Der Flächenansatz orientiert sich an den Sondernutzungsgebühren (Außengastronomie) auf den Parkflächen ausgehend von der durchschnittlichen Größe/Fläche eines Fahrzeuges/Stellplatzes. Die Sondernutzungsgebühr wird nach geltender Sondernutzungssatzung wie folgt berechnet: 5 Euro x 15 qm x 12 Monate = 900 Euro im Jahr.

Aufgrund der weiterhin erforderlichen Parksuchverkehre in den Bewohnerparkgebieten und einer voraussichtlich nicht dauerhaften Belegung der Flächen durch Fahrzeuge in Bewohnerparkgebieten wurde ein Abschlag von 75 Prozent berechnet. Dementsprechend beträgt der Wert eines Stellplatzes nach diesem Ansatz 225 Euro im Jahr.

Parkraumansatz:

Der Parkraumansatz orientiert sich an der Höhe der Gebühren für Parkscheine in den Parkraumbewirtschaftungsgebieten. Zur Vergleichsberechnung kommt lediglich die stündliche Berechnung in Betracht, da keine Wochen-, Monats- oder Quartalstickets angeboten werden. Nach dieser beträgt die Parkgebühr 4392 EUR im Jahr. Diese Vergleichsberechnung ist daher nicht geeignet, für den Bewohnerparkraumansatz herangezogen zu werden.

Alle Berechnungsvarianten kommen zu dem Ergebnis, dass die bisherige Gebühr für die Inanspruchnahme des öffentlichen Verkehrsraumes im Zuge von Bewohnerparkausweisen deutlich zu gering ausfällt. Dementsprechend wurden die Gebühren für Bewohnerparkausweise im Zuge dieser Gebührenordnung auf ein verträgliches, aber auch erforderliches Maß angehoben.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 01.09.2024 in Kraft.

Die in dieser Rechtsverordnung festgesetzten Gebühren gelten für alle ab dem Datum des Inkrafttretens neu ausgestellten Bewohnerparkausweise. Eine Nacherhebung für bereits ausgestellte Bewohnerparkausweise erfolgt bis zu deren Ablaufdatum auch im Falle einer Änderung (§ 2 Nrn. 3 und 4 dieser Verordnung) nicht.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Remscheid, den 29. Juli 2024
Stadt Remscheid als örtliche Ordnungsbehörde
In Vertretung
gez. Wiertz
Stadtdirektor

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 1982 von Herrn Marcel Zobel vom FD 3.37 (Feuerschutz und Rettungsdienst) ist zum 17.07.2024 für ungültig erklärt (Grund: verloren).

Remscheid, den 14. August 2024
Dezernat 3.00 - Fachdezernat
3.00 Fachdezernat Ordnung, Sicherheit und Recht

Allgemeinverfügung zum Verbot des Tötens von Tieren zur Verwendung des Kadavers in Brauchtumsveranstaltungen im Gebiet der Städte Remscheid – Solingen – Wuppertal

Hiermit wird im Stadtgebiet von Remscheid, Solingen und Wuppertal untersagt, Tiere zu töten und deren Kadaver im Rahmen von Brauchtumsveranstaltung (wie ‚Hahnekörper‘ oder ähnlichen Veranstaltungen) zu verwenden.

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme ordne ich hiermit an.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt so lange, bis ich sie wieder aufhebe.

Begründung:

Nach Weisung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) vom 01.08.2024 i. V. m. dem Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (MLV) vom 26.03.2024 (Az.: IV.5-65-07-02-01) ist das Töten von Tieren zum Zwecke der Nutzung der Kadaver im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen nicht von einem vernünftigen Grund nach § 1 Tierschutzgesetz (TierSchG) abgedeckt.

Geplante Tötungen von Tieren zu diesem primären Zweck der Nutzung in einer Brauchtumsveranstaltung sind daher auf der Grundlage des § 16 a TierSchG auch dann zu untersagen, wenn der Tierkörper im Nachgang der Veranstaltung z. B. zur Verfütterung an einen Tierpark abgegeben werden soll. Die Verwendung des Kadavers als Lebensmittel erübrigt sich bereits aus Gründen des Lebensmittelhygienerechts.

Von einem vernünftigen Grund der Tötung kann nur dann ausgegangen werden, wenn der unmittelbare Zweck der Tötung die Verfütterung des getöteten Tieres wäre. Andernfalls bestehen zudem auch erhebliche Zweifel an der Einhaltung der rechtlichen Anforderungen im Bereich der Futtermittelhygiene bis zur Verfütterung des Tierkadavers.

Eine Abwägung zwischen den Verfassungsgütern des Art. 20 a GG (Staatsziel Tierschutz) und dem Schutz von Vereinigungen nach Art. 9 Abs. 2 GG sei schon alleine aus dem Grund nicht erforderlich, weil die Vereinigung, die die Brauchtumsveranstaltung organisiert, nicht grundsätzlich verboten werden soll, sondern lediglich die Durchführung der Brauchtumsveranstaltung an die Nutzung einer Tierattrappe geknüpft wird und ansonsten wie gewohnt durchgeführt werden kann.

Die Stadt Solingen ist gemäß § 9 Abs. 2 b) Ordnungsbehördengesetz NRW (OBG NRW) als weisungsgebundene Behörde an diese Vorgabe gebunden und spricht mit dieser Verfügung das Verbot entsprechend aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.91 (BGBl. I. S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung, ordne ich hiermit aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses die sofortige Vollziehung dieser Verfügung an. Eine eventuelle Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Der Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung ist eine eingehende Interessenabwägung vorausgegangen, die ergeben hat, dass das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung gegenüber Ihrem Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer Klage überwiegt.

Aus Gründen einer wirksamen Umsetzung des Erlasses des MLV vom 26.03.2024 (Az.: IV.5-65-07-02-01) und der Weisung des LANUV vom 01.08.2024 ist es erforderlich, dass die oben genannte Maßnahme sofort ergriffen wird. Eine Tötung von Tieren zum Zwecke der Nutzung der Kadaver ist nicht von einem vernünftigen Grund nach § 1 TierSchG abgedeckt. Die Verwendung der Kadaver als Lebensmittel ist aus Gründen des Lebensmittelhygienerechts ausgeschlossen, ebenso bestehen erhebliche Zweifel an der Einhaltung der rechtlichen Anforderungen im Bereich der Futtermittelhygiene bis zur Verfütterung des Tierkadavers. Somit dient die Tötung des Tieres keinen vernünftigen Grund und ist gemäß § 1 TierSchG i. V. m. § 16a TierSchG zu untersagen. Es kann nicht geduldet werden, dass bis zu einer gerichtlichen Entscheidung bereits Tiere getötet werden.

Ihre Rechte betreffend die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, gem. § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherstellen oder die Aufhebung der sofortigen Vollziehung anordnen.

Stadt Solingen
 Bergisches Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
 Remscheid Solingen Wuppertal

Solingen, den 6. August 2024
 Im Auftrag
 gez. Dorn

Benachrichtigungen über die öffentl. Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW - Stadt Remscheid -

Die nachstehend bezeichneten Dokumente werden hiermit öffentlich zugestellt.
 Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können:

1. Behörde, für die öffentlich zugestellt wird. Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden:	2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:	3. Datum und Aktenzeichen des Dokumentes:
Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung		
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 52	Herr Dimitar Georgiev, Klausen 20a, 42899 Remscheid	24.06.2024, Aktenzeichen: 3.32.1.3 – Ge - 000103862
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum U06	Frau Galina Ivanova Zhivkova, Haddenbrocker Straße 51, 42855 Remscheid	09.07.2024, Aktenzeichen: 3.32.1.2-CL-100013599
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum U06	Herrn Georgi Ognyanov, Augustastraße 2, 58332 Schwelm	09.07.2024, Aktenzeichen: 3.32.1.2-CL-100013448
Fachdienst Soziales und Wohnen		
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Soziales und Wohnen, 42853 Remscheid, Alleestraße 66, Raum 114	Dilon Goman, Lakumer Str. 36, 47137 Duisburg	01.08.2024, 2.50.2.2-R-777201
Fachdienst Zuwanderung		
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Zuwanderung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 32, Raum U14g	Frau Karine Shahverdyan, Oberhölderfelder Straße 54-56, 42857 Remscheid	26.07.2024, 3.33.3-8302-740494

Die Dokumente können Ladungen enthalten zu Terminen oder Fristen, dessen Versäumnisse Rechtsnachteile zur Folge haben können.

Remscheid, den 14. August 2024
 Im Auftrag
 gez. Gelißen, gez. Lißek, gez. T. Biermann, gez. J. Jäger

Benachrichtigungen über die öffentl. Zustellungen gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz - Stadt Remscheid -

Nachfolgende Personen werden davon in Kenntnis gesetzt, dass das unten näher bezeichnete und für sie bestimmte Dokument wie folgt während der Öffnungszeiten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann:

1. Behörde, für die öffentlich zugestellt wird. Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden:	2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:	3. Datum und Aktenzeichen des Dokumentes:
Fachdienst Steuern und Finanzbuchhaltung		
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Steuern und Finanzbuchhaltung, 42853 Remscheid, Hindenburgstraße 52 - 58, Raum 220	Herrn Ilie Cojocari Nordstraße 8, 42853 Remscheid	Bescheid vom 22.07.2024, Aktenzeichen: 1.21.1 – 0171212560- ST-1

Das Dokument wird auf diesem Wege öffentlich zugestellt. Hierdurch können auch Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Remscheid, den 14. August 2024
Im Auftrag
gez. Maier

Benachrichtigungen über die öffentl. Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW - Jobcenter Remscheid -

Nachfolgende Personen werden davon in Kenntnis gesetzt, dass das unten näher bezeichnete und für sie bestimmte Dokument wie folgt während der Öffnungszeiten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann:

1. Behörde, für die öffentlich zugestellt wird. Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden:	2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:	3. Datum und Geschäftszeichen des Dokumentes:
Jobcenter Remscheid, Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid Zimmer 503	Herr Frank Stamm, Schüttendelle 40a, 42857 Remscheid	Bescheid des Jobcenters Remscheid vom 04.07.2024; Geschäftszeichen: 39104//0006481
Jobcenter Remscheid, Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid Zimmer 503	Herr Ralf Krieger, Grunerstr. 7, 42857 Remscheid	Bescheid des Jobcenters Remscheid vom 19.07.2024; Geschäftszeichen: 39104//0012053
Jobcenter Remscheid, Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid Zimmer 503	Herr Darius Peter Hähnel, Heidmannstr. 3, 42855 Remscheid	Bescheid des Jobcenters Remscheid vom 17.07.2024; Geschäftszeichen: 39104//0008229
Jobcenter Remscheid, Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid Zimmer 503	Herr Ferhat Bayrak, Johann-Sebastian-Bach-Str. 5a, 42853 Remscheid	Bescheid des Jobcenters Remscheid vom 17.07.2024; Geschäftszeichen: 39104//0018027
Jobcenter Remscheid, Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid Zimmer 503	Frau Albena Ivanova Encheva, Talstr. 8, 42859 Remscheid	2 Bescheide des Jobcenters Remscheid vom 02.05.2024; Geschäftszeichen: 39104//0018084
Jobcenter Remscheid, Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid Zimmer 503	Herr Nazif Bayramaliev, Talstr. 8, 42859 Remscheid	Bescheid des Jobcenters Remscheid vom 02.05.2024; Geschäftszeichen: 39104//0018084
Jobcenter Remscheid, Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid Zimmer 503	Frau Ayla Ince, Alleestr. 33, 42853 Remscheid	Bescheid des Jobcenters Remscheid vom 09.07.2024; Geschäftszeichen: 39104//0006725

Die Dokumente werden auf diesem Wege öffentlich zugestellt. Hierdurch können auch Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Remscheid, den 14. August 2024
gez. Heidkamp
Geschäftsführer des Jobcenters Remscheid

Folgende Sitzungen von Rat, Bezirksvertretungen und Fachausschüssen sind für den Monat September 2024 vorgesehen:

Tag	Bezeichnung - voraussichtlicher Beginn - Tagungsort
03.09.2024	Ausschuss für Bauen, Umwelt, Stadtentwicklung, Klimaschutz 17:00 Uhr - Rathaus, Theodor-Heuss-Platz 1, 2. Etage, Großer Sitzungssaal
03.09.2024	Ausschuss für Kultur und Weiterbildung 17:00 Uhr - Rathaus, Theodor-Heuss-Platz 1, 2. Etage, Kleiner Sitzungssaal
03.09.2024	Jugendrat 18:00 Uhr - wird noch bekannt gegeben!
04.09.2024	Ausschuss für Schule 17:00 Uhr - Schulzentrum Klausen, Mensa Leibniz-Gymnasium, Lockfinker Str. 23
05.09.2024	Rechnungsprüfungsausschuss 17:00 Uhr - Rathaus, Theodor-Heuss-Platz 1, 2. Etage, Großer Sitzungssaal
05.09.2024	Betriebsausschuss für die Technischen Betriebe Remscheid 17:00 Uhr - Nordstr. 48, 2. Etage, Aufenthaltsraum
10.09.2024	Bezirksvertretung 1 - Alt-Remscheid 17:00 Uhr - Rathaus, Theodor-Heuss-Platz 1, 2. Etage, Großer Sitzungssaal
11.09.2024	Seniorenrat 10:30 Uhr - Sana-Klinikum Remscheid GmbH (Großer Konferenzraum, 2. OG), Bürger Str. 211
11.09.2024	Bezirksvertretung 2 - Süd 17:30 Uhr - Heinrich-Neumann-Schule, Städt. Förderschule u. Schule f. Kranke, Engelbertstr. 1
12.09.2024	Integrationsrat 17:00 Uhr - Rathaus, Theodor-Heuss-Platz 1, 2. Etage, Großer Sitzungssaal
17.09.2024	Ausschuss für Sport und Freizeit 17:30 Uhr - Rathaus, Theodor-Heuss-Platz 1, 2. Etage, Großer Sitzungssaal
18.09.2024	Bezirksvertretung 3 - Lennep 17:30 Uhr - wird noch bekannt gegeben!
19.09.2024	Rat 16:15 Uhr - Rathaus, Theodor-Heuss-Platz 1, 2. Etage, Großer Sitzungssaal
25.09.2024	Ausschuss für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Wohnen und Pflege 17:00 Uhr - Rathaus, Theodor-Heuss-Platz 1, 2. Etage, Großer Sitzungssaal
26.09.2024	Ausschuss für Gleichstellung, Vielfalt und Antidiskriminierung 17:00 Uhr - Rathaus, Theodor-Heuss-Platz 1, 2. Etage, Großer Sitzungssaal

(Stand: 06.08.2024)

ERLÄUTERUNGEN

- In den Sitzungsplan sind diejenigen Sitzungen aufgenommen, die im Zeitpunkt der Veröffentlichung bekannt sind und voraussichtlich stattfinden. Änderungen jeglicher Art können nicht ausgeschlossen werden. Informieren Sie sich im Internet unter <https://session-net.krz.de/remscheid/bi/info.asp>. Die endgültigen Einladungen werden mit der Tagesordnung des öffentlichen Teils jeweils 3 Tage vor der Sitzung an den Veröffentlichungstafeln im Rathaus sowie in der Stadtteilbibliothek RS-Lennep und in der Bezirksverwaltungsstelle RS-Lüttringhausen ausgehängen.
- Zu Beginn der Sitzungen von Rat und Bezirksvertretungen finden regelmäßig FRAGESTUNDEN für EINWOHNER statt, die höchstens 60 Minuten, bei Bezirksvertretungen höchstens 30 Minuten, dauern. Einwohner, die in einer Sitzung eine Frage stellen möchten, haben dies spätestens am 4. Werktag vor der Sitzung dem Oberbürgermeister bzw. dem zuständigen Bezirksbürgermeister schriftlich anzuzeigen. Dabei sind der genaue Wortlaut der Frage sowie diejenige Person/Fraktion zu bezeichnen, welche die Frage beantworten soll. Fragen können gerichtet werden an den Oberbürgermeister bzw. Bezirksbürgermeister, das einzelne Ratsmitglied/Bezirksvertreter, eine Fraktion und die Verwaltung. Die Fragen sind in der Sitzung zu wiederholen (Dauer höchstens eine Minute); sie werden nur beantwortet, wenn der oder die Fragesteller(in) persönlich anwesend ist.

Im Sitzungskalender sind lediglich die derzeit geplanten Sitzungsorte angegeben.

Bitte informieren Sie sich jeweils im Ratsinformationssystem unter www.remscheid.de über die aktuellen Sitzungstermine und -orte.